Reitordnung

- Das Reiten und die sonstige Benutzung der Reitanlagen geschieht auf eigene Gefahr. Eine Schadenshaftung des Vereins ist ausgeschlossen. Unbefugten ist das Betreten der Reitanlagen nicht gestattet. Während des Reitunterrichts sind die Reitschüler im Rahmen einer Sportunfallversicherung versichert. Privatpferde müssen haftpflichtversichert sein.
- 2. Die Reitbahn steht an Wochentagen von 7.00 Uhr bis 23.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr zur Verfügung. Stallruhezeiten, Wochentags nach 23.00 Uhr und Sonn- und Feiertags nach 18.00 Uhr, sind einzuhalten. Ausnahmen sind lediglich zum Ab- und Antransport von reitsportlichen Veranstaltungen gestattet, sowie vom Reitlehrer festgesetzte Zeiten für Unterrichtstunden oder Lehrgängen.
 Zur Zeit des Voltigierunterrichts dürfen keine anderen Pferde in der Bahn gearbeitet werden.
- Befinden sich Reiter in der Bahn und will jemand mit oder ohne Pferd die Reitbahn betreten oder verlassen, so ist vor dem Öffnen der Bandentür "Tür frei" zu rufen und die Antwort "ist frei" abzuwarten.
- 4. Während der für den Unterricht festgesetzten Zeiten ist ausschließlich den Weisungen des Reitlehrers Folge zu leisten. Es besteht Reitkappenpflicht!
- 5. Das Auf- und Absitzen von Einzelreitern erfolgt in der Mitte des Zirkels.
- Halten und Schritt auf dem Hufschlag ist untersagt, wenn mehr als ein Reiter die Bahn benutzt. Der Hufschlag ist stets für Trab- oder Galoppreitende freizumachen, hierbei ist ein Zwischenraum von ca. 2 Metern zu halten.
- 7. Wird die Bahn von mehreren Reitern benutzt, so ist aus Sicherheitsgründen ein Abstand von wenigstens einer Pferdelänge erforderlich. Beim Überholen wird an der Innenseite vorbei geritten.
- 8. Reiten auf der entgegen gesetzten Hand ist nur zulässig, wenn sich wenige Reiter in der Bahn befinden und diese zustimmen. Hierbei ist stets rechts auszuweichen.
- Nach Ermessen oder auf Wunsch ordnet der älteste Reiter nach gewissen Zeiträumen (ca. 5 7 Minuten) an: "Bitte Handwechsel", Gebietet ein Schall- oder Sichtzeitchen "Handwechsel", so ist sofort Handwechsel vorzunehmen.
- Springen ist nur nach Anordnung des anwesenden Reitlehrers oder mit Einverständnis aller weiteren anwesenden Reiter zulässig. Beim Springen besteht grundsätzlich Reitkappenpflicht.
- 11. Die Benutzung der Hindernisse, ausgenommen die nur für Turniere bestimmten Hindernisse, steht allen Reitern frei. Sie sind nach der Benutzung unverzüglich an den alten Platz zurück zu stellen. Für fahrlässig entstandene Schäden an den Hindernissen kommt der betreffende Reiter oder Pferdebesitzer selbst auf, außerdem sind Schäden sofort zu melden.
- 12. Bei Ausritten von Abteilungen ist den Anweisungen des Reitlehrers oder seines Vertreters Folge zu leisten. Auf öffentlichen Wegen und Straßen sind die Vorschriften der StVO zu beachten. Fußgängerwege, die als solche durch Schilder markiert sind, dürfen keinesfalls benutzt werden. Beim Vorbeireiten an Fußgängern ist durch Wahl einer entsprechenden Gangart zu vermeiden, dass diese erschreckt, behindert, belästigt oder gefährdet werden. Reiten außerhalb der Wege über Wiesen, Felder und durch Wälder ist nur mit Erlaubnis der Eigentümer bzw. sonstigen Berechtigten zulässig.
- 13. Der Reitunterricht auf Schulpferden sowie auf Privatpferden (soweit es gewünscht wird) wird durch den vom Verein genehmigten Reitlehrer durchgeführt. Reitstunden gegen Bezahlung auf dem Reitgelände werden ebenfalls ausschließlich vom Verein genehmigten Reitlehrer durchgeführt.

- 14. Das Stallpersonal darf nur im Rahmen der ihm vom Verein erteilten Anweisungen zu Aufgaben herangezogen werden. Besondere Wünsche sind dem Reitlehrer oder dem Vorstand vorzutragen.
- 15. Vor dem Herausführen der Pferde aus dem Stall und aus der Reitbahn sind die Hufe zu reinigen. Nach Benutzung der Reitbahn ist dieselbe von Perdeäppeln zu reinigen und der Durchgang und die Stallgasse zu fegen.
- 16. Das Frei Laufen lassen der Pferde in der Reitbahn ist für Einsteller und auswärtige Hallennutzer nicht gestattet.
- 17. Das Longieren von zwei Pferden zur gleichen Zeit ist untersagt. Longieren ist nur zulässig, wenn sich nicht mehr als zwei Pferde in der Reitbahn befinden und keine Einwände seitens der Reiter bestehen.
- 18. Das Auflegen von Sätteln und dergl. sowie das Sitzen auf der Bande ist verboten.
- 19. Die Bandentüren sind behutsam zu öffnen und zu schließen. Ein Auf- und Zuschlagen sollte strikt vermieden werden.
- 20. Das Rauchen in den Stallungen und Futterräumen ist strengstens verboten.
- 21. Unbefugten ist das Betreten der Sattel- und Futterkammern, Futterböden und aller sonstigen Nebenräume untersagt.
- 22. Lichtquellen (Hallen-, Stallgassen-, Sattelkammer-, Toilettenbeleuchtung etc.) sind unverzüglich zu löschen, wenn sie nicht mehr benötigt werden.
- 23. Der Turnierplatz (Rasen) ist für alle Pferde gesperrt, dies gilt auch für den Grünstreifen links vom Turnierplatz, auf dem sich das Richterhäuschen befindet.
- 24. Pferde, die zur Westweide geführt werden, müssen rechts am Dressur- und Turnierplatz und möglichst dicht an den Bäumen entlang geführt werden.
- 25. Alle Anträge und Beschwerden, soweit sie den Reitbetrieb betreffen, sind an den Vorstand zu richten.
- 26. Diese Reitordnung gilt nicht als Maßregelung der Reitanlagenbenutzer, sie dient lediglich dazu, der Gemeinschaft sowie dem einzelnen Benutzer dieser Anlage Spielregeln aufzuführen, ohne die wir keinen reibungslosen Reitbetrieb gewährleisten können.
- 27. Wer trotz Verwarnung gegen die Reitordnung verstößt, kann von der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.

Reitordnung vom 25.1.1974 Neufassung vom 20.9.1999 Überarbeitet am 16.1.2009 Überarbeitet am 26.1.2016

Stadthagen, d. 26.1.2016

Der Vorstand Reit-, Zucht- u. Fahrverein Stadthagen e.V.